

Rechtssache C-476/19
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

19. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Kammarrätten i Göteborg (Schweden)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. Juni 2019

Rechtsmittelführer:

Allmänna ombudet hos Tullverket

Rechtsmittelgegnerin:

Combinova AB

DAS GERICHT

... [nicht übersetzt]

RECHTSMITTELFÜHRER

Allmänna ombudet hos Tullverket

RECHTSMITTELGEGNERIN

Combinova AB ... [nicht übersetzt]

ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNG

Urteil des Förvaltningsrätt i Göteborg (Verwaltungsgericht Göteborg) vom 22. August 2018 in der Rechtssache Nr. 6776-18

GEGENSTAND

Zoll, hier: Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union

... [nicht übersetzt]

Das Kammarrätt (Oberverwaltungsgericht) fasst folgenden

BESCHLUSS

Es wird eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Art. 267 des AEU-Vertrags gemäß dem beigefügten Ersuchen um eine solche Vorabentscheidung eingeholt (Anlage zum Protokoll).

... [nicht übersetzt]

[Or. 1]

Anlage zum Protokoll

Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 124 Abs. 1 Buchst. k der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates von 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Zollkodex)

Hintergrund

Die Combinova AB führte mit Genehmigung des Tullverk (Schwedische Zollverwaltung) Waren gemäß dem Zollverfahren der so genannten aktiven Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren ein. Die betreffende Einfuhr erfolgte am 23. November 2017 ... [nicht übersetzt]. Die Waren wurden am 11. Dezember 2017 wiederausgeführt. Die Frist für die Erledigung endete am 23. Januar 2018. Eine Abrechnung hätte innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung, d. h. bis zum 22. Februar 2018, vorgelegt werden müssen. Am 6. März 2018 ging eine Abrechnung des Unternehmens beim Tullverk ein. Da die Abrechnung nicht fristgerecht vorgelegt worden war, entstand eine Zollschuld gemäß Art. 79 des Zollkodex. Das Tullverk beschloss, von der Combinova AB Zoll in Höhe von 121 SEK und Mehrwertsteuer in Höhe von 2 790 SEK zu erheben.

Die Combinova AB focht den Bescheid des Tullverk an. Das Verwaltungsgericht war der Auffassung, der Bescheid des Tullverk, mit dem von dem Unternehmen Zoll und Mehrwertsteuer erhoben wurde, sei korrekt. Das Unternehmen habe nicht dargetan, dass ein Grund für das Erlöschen der Zollschuld vorliege.

Verfahren beim Kammarrätt

Der *Allmänna ombudet hos Tullverket* (Vertreter des öffentlichen Interesses bei der Zollverwaltung) hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ein Rechtsmittel eingelegt und macht gemäß Kapitel 6 § 15 des Tullag (2016:253)

(Zollgesetz [2016:253]) zugunsten der Combinova AB geltend, dass die Zollschuld erlöschen müsse. Er trägt Folgendes vor.

Aus Art. 79 Abs. 2 Buchst. a des Zollkodex folge, dass die Zollschuld zu dem Zeitpunkt entstanden sei, zu dem die verspätet eingereichte Abrechnung spätestens hätte eingereicht werden müssen, nämlich am 22. Februar 2018. Mit Ablauf dieses Tages sei die Zollschuld somit entstanden, da die Abrechnung bis dahin nicht eingereicht worden sei. Zu diesem Zeitpunkt seien die Waren [Or. 2] bereits aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden, da sie am 11. Dezember 2017 wiederausgeführt worden seien. Die Waren seien somit weder zu dem Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld noch danach verwendet worden. Eine frühere Verwendung als bei Entstehung der Zollschuld habe in keinem Zusammenhang mit der Entstehung der Zollschuld gestanden. Die Verwendung habe zudem mit der Veredelung, die in der vom Tullverk erteilten Genehmigung bewilligt worden sei, im Einklang gestanden. Es gebe keinerlei Anzeichen dafür, dass die Combinova AB einen Täuschungsversuch unternommen habe. Unter diesen Voraussetzungen dürfe nicht davon auszugehen sein, dass die Waren in einer Weise verwendet worden seien, die verhindere, dass die Zollschuld gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchst. k erlösche.

Aus Kapitel 6 § 13 des Zollgesetzes ergibt sich, dass, wenn der Vertreter des öffentlichen Interesses eine Entscheidung anfecht, die Klage im öffentlichen Interesse von dem Vertreter und nicht vom Tullverk betrieben wird.

Das *Tullverk* hat gleichwohl die Gelegenheit erhalten, sich in dieser Rechtssache zu äußern, und trägt Folgendes vor.

Das Tullverk macht nicht geltend, dass die Waren verbraucht worden seien. Es gehe um die Frage, ob die Waren verwendet worden seien. Was unter „verwendet“ zu verstehen sei, sei in den Zollvorschriften nicht näher ausgeführt. Dieses Wort könne in zweierlei Weise verstanden werden. Entweder gehe es darum, dass die Ware in der vorgesehenen Weise verwendet worden sei, oder darum, dass sie in irgendeiner Weise verwendet worden sei. Nach letzterer Auslegung werde die Ware verwendet, wenn sie bearbeitet werde.

Ein Grundgedanke des Verfahrens der aktiven Veredelung sei, dass Waren in irgendeiner Weise bearbeitet würden. Das Unternehmen werde gemäß der Genehmigung zur aktiven Veredelung verschiedene Instrumente reparieren und kalibrieren, was nach Art. 5 Nr. 37 des Zollkodex Veredelungsvorgänge seien. Wie aus Art. 256 Abs. 1 des Zollkodex hervorgehe, könnten Nicht-Unionswaren in der aktiven Veredelung Veredelungsvorgängen unterzogen werden. Das Kammarrätt i Jönköping (Oberverwaltungsgericht Jönköping) sei im Urteil vom 31. Oktober 2018 in der Rechtssache Nr. 103-18 der Auffassung gewesen, dass ein Kunstwerk, das ausgestellt worden sei, im Sinne von Art. 124 Abs. 1 Buchst. k des Zollkodex verwendet worden sei. Vor dem Hintergrund von Art. 256 des Zollkodex sei der Ausdruck „verwendet“ dahin zu verstehen, dass die Waren in irgendeiner Weise bearbeitet würden. Es sei nicht geltend gemacht worden, dass

die Waren im vorliegenden Fall während des Verfahrens nicht bearbeitet worden seien. Daher fehlten die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Zollschuld nach diesem Artikel.

[Or. 3]

Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsersuchens

Das Wort „verwendet“ kommt an mehreren Stellen des Zollkodex vor. Nach Art. 256 können Nicht-Unionswaren in der aktiven Veredelung im Zollgebiet der Union Veredelungsvorgängen unterzogen werden, ohne u. a. Einfuhrabgaben zu unterliegen.

In der vorliegenden Rechtssache ist entscheidend, welche Bedeutung das Wort „verwendet“ in Art. 124 Abs. 1 Buchst. k des Zollkodex hat. Zudem ist es grundsätzlich wichtig, zu definieren, wann diese Bestimmung anwendbar ist.

Vor diesem Hintergrund ersucht das Kammarrätt um Beantwortung der folgenden Frage:

Eine Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld, die nach Art. 79 entstanden ist, erlischt gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchst. k, wenn den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass die Waren nicht verwendet oder verbraucht, sondern aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden sind. Ist mit dem Wort „verwendet“ gemeint, dass eine Ware in Übereinstimmung mit dem Zweck der Genehmigung, die ein Unternehmen für die Ware erhalten hat, bearbeitet oder veredelt wird, oder erfasst es eine Verwendung, die darüber hinaus geht? Ist es von Bedeutung, ob die Verwendung vor oder nach Entstehung der Zollschuld erfolgt?